

Richtlinie zur Wahlwerbung in der Stadt Zittau

I. Wahlwerbung mit Wahlplakaten

1. Wahlwerbung mit Wahlplakaten in der Größe A 1, A 2 oder kleiner wird im Rahmen der Sondernutzung nach dem Sächs. Straßengesetz ab Wahlzulassungstermin der Parteien, Wählervereinigungen oder unabhängigen Kandidaten zugelassen.
2. Um eine niveauvolle und dem Gesamtstadtbild nicht widersprechende Wahlwerbung durchzuführen, wird folgende Streckenlimitierung bei Wahlplakaten pro Parteien, Wählervereinigungen oder unabhängigen Kandidaten erlassen:
 - 2.1. Bundesstraßen
(alle Teilstraßen im Stadtgebiet, außer dem Innenring)

B 178 (S 132)	=	10 Stück (Löbauer Straße, Oststraße, Schillerstraße, Goethestraße)
B 99	=	10 Stück (Hammerschmiedtstraße, R.-Luxemburg-Straße, Görlitzer Straße)
B 96	=	15 Stück (Neusalzaer Straße, Äußere Weberstraße, Dresdner Straße)
Grüner Ring	=	10 Stück (Töpferberg, Dr.-Brunner-Straße, H.-Heine-Platz, Th.-Körner-Allee, Zirkusallee, Ottokarplatz, K.-Liebknecht-Ring, Theaterring, Haberkornplatz)
 - 2.2. Staatsstraßen
(alle Teilstraßen im Zuge einer Staatsstraße)

S 146	=	5 Stück (Leipziger Straße, Chopinstraße in Richtung Grenze)
S 137	=	2 Stück (ohne Ortslage Pethau) (Äußere Weberstraße, Hauptstraße)
S 133	=	5 Stück (Humboldtstraße)
S 132	=	10 Stück (ohne Ortslage Eichgraben) (Südstraße, Lückendorfer Straße)
S 132 a	=	3 Stück (Friedensstraße)
Außenring	=	20 Stück (Goldbachstraße, Schrammstraße, Brückenstraße, Leipziger Straße, Arndtstraße, Eisenbahnstraße, Tongasse, Rietschelstraße)
 - 2.3. Ortschaften
Für die Ortschaften Pethau (außer B 96 = s. Pkt. 2.1.), Eichgraben und Hartau werden jeweils 5 Stück genehmigt.
 - 2.4. Rest = übrige Stadtstraßen (in Wohngebieten) bei nicht voller Inanspruchnahme der unter den Punkten 2.1.-2.3. genannten Stückzahlen.

3. Als Gesamtstückzahl pro Wählervereinigung, Partei oder Einzelkandidat werden in der Stadt Zittau 100 Stück genehmigt.
Um eine ordnungsgemäße Aufhängung von Wahlplakaten zu sichern, wird festgelegt, dass jede Partei max. 1 Grundkörper (Bei beidseitiger Beklebung zählt dies als 2 Plakate im Sinne der vorgegebenen Stückzahl.) je Werbeträger (Lichtmasten, Baum) aufhängen darf (pro Werbeträger nur max. 2 Grundkörper).
4. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mind. 2 Wochen vorher bei der Stadtverwaltung Zittau zu beantragen.
5. Eine Genehmigung zur Wahlplakatierung wird ab 6 Wochen vor dem Wahltag erteilt.
6. Die Frist zur Beseitigung der Wahlplakate wird mit der Sondernutzung festgesetzt.
7. Auflagen und Bedingungen
 - 7.1. Bei der Plakatierung im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Die Plakatierung ist deshalb an solchen Stellen untersagt, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.
 - 7.1.1 Die Plakatierung wird untersagt:
 - 30 m vor Kreuzungsbereichen und Lichtsignalanlagen
 - an Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Vorwegweisern und innerörtlichen Wegweisern
 - an Verkehrsleiteinrichtungen (Ketten- und Geländerabsperungen)
 - an Brückengeländern
 - 80 m vor Bahnübergängen.
 - 7.1.2 Die Plakatierung ist ebenfalls an nachfolgenden Straßen und technischen Einrichtungen untersagt:
 - Neusalzaer Straße im Bereich Straßenmeisterei Neusalzaer Straße 54 (zwischen Ampel + Tankstelle AGIP)
 - Pethauer Hauptstraße im Bereich Kreisverkehr
 - an historischen Kandelabern (alte Straßenlampen) im Bereich der Innenstadt (innerhalb Grüner Ring).
 - 7.1.3 Das Bekleben von technischen Anlagen der Stadt, der Stadtwerke Zittau GmbH sowie städtischen Gebäudeflächen jeglicher Art ist untersagt.
 - 7.2. Bei der Befestigung an Bäumen sind die Festlegungen aus der Baumschutzsatzung bzw. Auflagen der Sondernutzung zu beachten (nicht an Jungbäume).
8. Werbeelemente wie Großaufsteller im öffentlichen Straßenbereich im Zusammenhang mit Sondernutzungen sind auf Grund nicht vorhandener städtischer Verkehrsflächen nicht möglich. Die Stadt Zittau verweist in diesem Zusammenhang auf die installierten Werbegroßflächen und eine mögliche Nutzung von Privatflächen. Zu beachten sind hier auch die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend der Sächs. BauO und dem Sächs. Straßengesetz.

II. Wahlwerbung durch Informationsstände

1. Informationsstände bedürfen der Genehmigung im Sinne der Sondernutzungssatzung. Die Flächeninanspruchnahme ist ca. 14 Tage vorher zu beantragen.
2. Informationsstände auf dem Markt werden generell nur auf der Nordseite des Marktes/Gehweg zugelassen.
3. An Markttagen muss die Genehmigung von Informationsständen auf dem Markt vom Marktmeister eingeholt werden.

III. Lautsprechereinsatz

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 9 StVO von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen der Stadt Zittau und Befreiung von den Schutzvorschriften gegen Lärmbelästigung gemäß § 9 der *„Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Zittau gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern“* zum Zwecke des Betriebes von Lautsprecheranlagen zur Wahlwerbung werden nicht erteilt. Dies betrifft auch die Nutzung im Rahmen von Informationsständen.

IV. Zuwiderhandlungen des Beschlusses bzw. der Sondernutzung

1. Bei Missachtung der Auflagen wird per Bescheid eine Abstellung der Mängel innerhalb einer Frist von 1-3 Tagen verlangt. Eine Ersatzvornahme ist anzudrohen. Werden die Mängel nicht abgestellt, so wird eine Ersatzvornahme per Bescheid vorgenommen. (Kosten werden nach Aufwand berechnet.)
2. Zusätzlich liegt beim Tatbestand nach IV. Abs. 1 eine ungenehmigte Sondernutzung der Straßen vor, welche laut Sondernutzungssatzung § 15 mit doppelter Gebühr belegt wird. Diesbezüglich entfällt die Gebührenbefreiung nach §16 Pkt. 4 für die nicht genehmigte Anzahl von Plakaten.

V. Veröffentlichung

Die Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Zittau, den 24.02.2000

Oberbürgermeister